

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11138 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Finnland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

A. Problem

Das bestehende Abkommen vom 5. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie einiger anderer Steuern (BGBl. 1981 II S. 1164, 1165) ist durch die wirtschaftliche und steuerrechtliche Entwicklung in beiden Staaten überholt. Es soll daher durch ein Abkommen ersetzt werden, das den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser entspricht.

B. Lösung

Das Abkommen vom 19. Februar 2016 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es ersetzt das Abkommen vom 5. Juli 1979.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit geringfügigen Steuermindereinnahmen im unteren einstelligen Millionen-Euro-Bereich zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Steuerverwaltungen der Länder entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11138 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. März 2017

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11138** in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen ersetzt das Abkommen vom 5. Juli 1979 (BGBl. 1981 II S. 1164, 1165).

In Aufbau und Wirkungsweise orientiert sich das neue Abkommen im Wesentlichen an dem OECD-Musterabkommen 2010 und seinem Kommentar (Musterabkommen für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und entspricht inhaltlich weitgehend der deutschen Abkommenspolitik.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Elemente:

- Für Dividenden aus zwischengesellschaftlichen Beteiligungen wurde ein Quellensteuersatz von 5 Prozent (bisher 10 Prozent) bei einer Mindestbeteiligungshöhe von 10 Prozent (bisher 25 Prozent) implementiert (Schachtelbeteiligung).
- Ferner ist die neu gefasste Regelung zur Rentenbesteuerung zu erwähnen, die auch dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht an Ruhegehältern, ähnlichen Vergütungen und Renten, einschließlich Sozialversicherungsrenten, einräumt.
- Darüber hinaus beinhaltet das neue Abkommen eine Umschwenkklausel zugunsten Deutschlands von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode.
- Die Voraussetzungen für die grundsätzliche Anwendung der Freistellungsmethode wurden zudem angepasst. Danach kann die Freistellungsmethode nur noch bei einer tatsächlichen Besteuerung in Finnland angewendet werden.
- Schließlich setzt das neue Abkommen den OECD-Standard für einen umfassenden und effektiven Informationsaustausch um und regelt ausdrücklich, dass das Abkommen der Anwendung nationaler Missbrauchsvorschriften nicht entgegensteht.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11138 unverändert anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz nicht gegeben ist.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11138 in seiner 101. Sitzung am 08. März 2017 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11138 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf, da nach fast 40 Jahren eine Modernisierung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Finnland auf der Grundlage des aktuellen OECD-Standards erreicht worden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte deutlich, dass das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwar einen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Abkommen darstelle. Allerdings kritisiere man den weitgehenden Ausschluss der Quellenbesteuerung bei Lizenzgebühren, die fehlende Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch und die Anwendung der Freistellungsmethode anstelle der Anrechnungsmethode.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass man mit der Zustimmung zum Gesetzentwurf ein wichtiges Signal zur Unterstützung der internationalen Vereinbarungen auf Ebene der Europäischen Union und der OECD setzen wolle.

Berlin, den 8. März 2017

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

